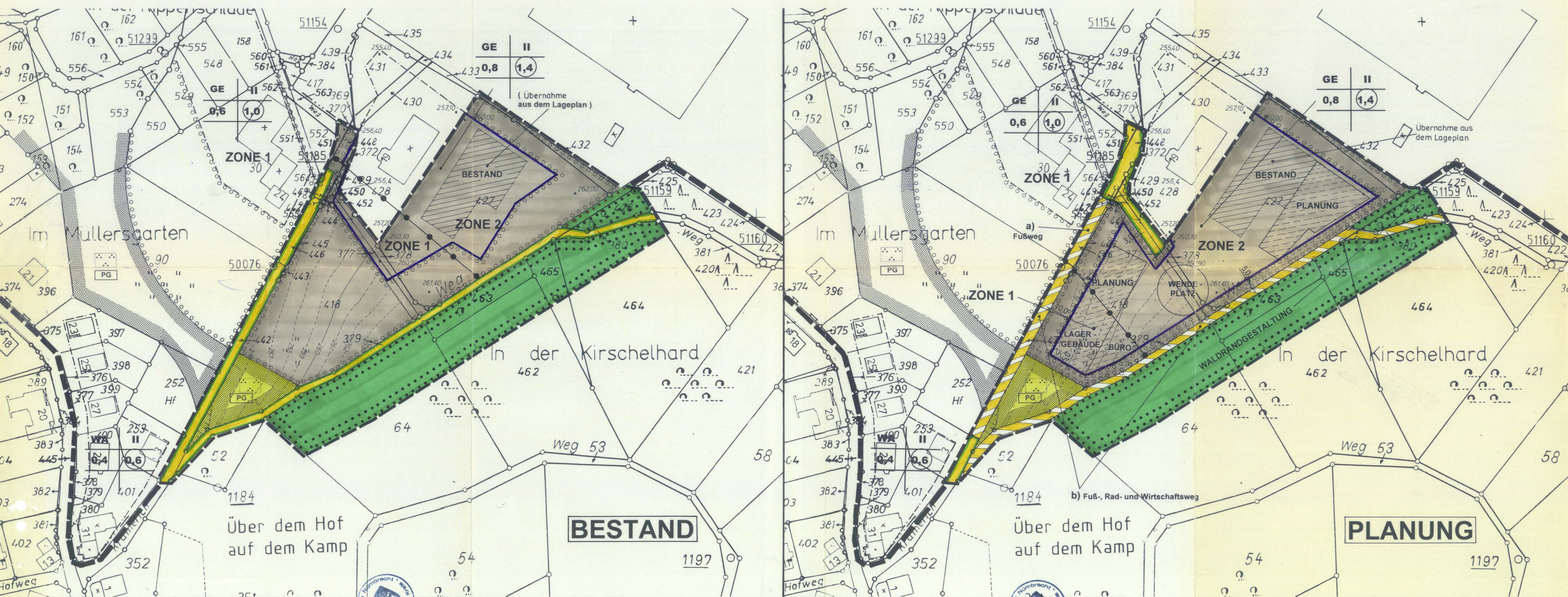
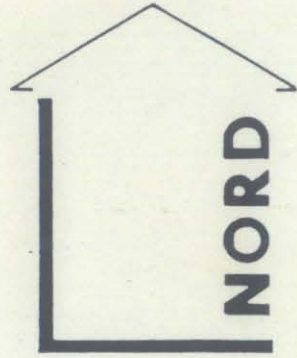


GEMEINDE NÜMBRECHT BP 36 - GEWERBEGEBIET BREUNFELD -

4. ÄNDERUNG (FA. HEICKO)

M. 1 : 1000



Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Vorschriften gemäß:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO - zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466))
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) in der Fassung vom 07.03.1995
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990)
- Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 zuletzt geändert am 02.05.1995
- Rd. ERL d. Ministers für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft in der Fassung vom 02.04.1998 (Abstandserläß)
- Die Darstellung des Bestandes entspricht den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsergebnisse in NRW (Rd. ERL d. Innenministers vom 20.12.1978 ID 2-7120)
- Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Planunterlagen

Diese Planunterlagen sind zum Teil eine Abzeichnung - Vergrößerung, Verkleinerung der Katasterkarte. Sie wurde - zum Teil neu kartiert, nach einwandfreien Fortführungsvermessungen und stimmt mit dem amtlichen Kataster nachweis und der Örtlichkeit überein.

Katasteramt

a.b. Verm. - Ing.

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Katasteramt

a.b. Verm. - Ing.

Planverfasser

Oberbergische Autobau GmbH

Gummersbach den 19.

Die 4. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 - Breunfeld - ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 10.02.1999 zur Aufstellung beschlossen worden.

Nümbrecht, den 08.12.2006

Der Bürgermeister

Der Entwurf der 4. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 - Breunfeld - wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nümbrecht in der Zeit vom 29.06.1999 bis 10.08.1999 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 22.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.06.1999 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Nümbrecht, den 08.12.2006

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschloss in seiner Sitzung am 21.06.2000 eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB.

Nümbrecht, den 08.12.2006

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 06.09.2000 die 4. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 - Breunfeld - gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Nümbrecht, den 20.12.2006

Der Bürgermeister

PLANZEICHENLEGENDE

GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO	III	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
z.B. 0,7	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO	IV	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
z.B. 1,4	Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO	— 260 —	unverbindliche Höhenangaben aus der Übernahme von Lageplänen und der Plangrundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36
z.B. 0,4	Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO	• 260	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Nutzung innerhalb des Baugebietes (Abstandserläß) oder des Maßes der Nutzung
Baugrenze gem. § 23 BauNVO		□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP 36 gem. § 9 Abs. 7 BauGB
■	Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des BP 36 gem. § 9 Abs. 7 BauGB
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB hier a) Fußweg b) Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg		
■	Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB hier private Grünfläche als Parkanlage, öffentliche Nutzung		
■	PG		
■	Flächen für den Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB u.a. als Waldrandgestaltung		